

Betreuungsbedingungen der Ganztagsbetreuung an der Richard-Dorer- Schule Schönwald

§ 1 Zweck und Charakter der Ganztagesbetreuung

- (1) Die Gemeinde Schönwald bietet als Träger der Richard-Dorer-Schule eine verlässliche Ganztagesbetreuung außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten an.
- (2) Die Betreuung dient primär der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie stellt keine Unterrichtsform und keine Nachhilfe dar und ist ausschließlich als Betreuungsangebot zu verstehen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betreuungsbedingungen gelten für alle Kinder, die zur Ganztagesbetreuung an der Richard-Dorer-Grundschule Schönwald angemeldet sind. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils gültigen Betreuungsbedingungen sowie die festgelegten organisatorischen Regelungen an.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Ganztagsbetreuung erfolgt schriftlich über das dafür vorgesehene Anmeldeformular.
- (2) Die Anmeldung zur Ganztagesbetreuung kann vor und während dem laufenden Schuljahr durch die Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Eine Anmeldung erfolgt immer für den ganzen Monat.
- (3) Die Anmeldung gilt für ein Schulhalbjahr und wird automatisch für das gesamte Schuljahr verlängert, wenn zum Schulhalbjahr keine Abmeldung erfolgt.

- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze und erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde Schönwald. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht lediglich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- (5) Eine kurzfristige und stundenweise Anmeldung kann in Notfällen nach Absprache mit dem Betreuungspersonal erfolgen. Für diese Notbetreuung werden pro Stunde 10,00 Euro fällig, welche direkt beim Betreuungspersonal zu entrichten sind.

§ 4 Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung von der Ganztagesbetreuung kann frühestens zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeinde Schönwald eingereicht werden.
- (2) Eine außerordentliche Abmeldung von der Ganztagesbetreuung ist unterjährig möglich, wenn sich bspw. die persönlichen Lebensumstände geändert haben (Kurzarbeit, Verlust Arbeitsplatz, Reduzierung Arbeitsumfang). Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde Schönwald auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die außerordentliche Abmeldung erfolgt immer zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung schriftlich eingereicht und durch die Gemeinde bestätigt wurde.
- (4) Die Gemeinde Schönwald kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn bspw. ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört oder Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Betreuungsbeiträge mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden von der Gemeinde Schönwald in Abstimmung mit der Schulleitung der Richard-Dorer-Schule festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

- (2) Die Betreuung umfasst grundsätzlich die vereinbarten Zeiten an den Schultagen, ergänzende Angebote in Ferienzeiten können gesondert geregelt werden.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten aus organisatorischen oder wichtigen sachlichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 6 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung werden Kosten entsprechend der jeweils geltenden Kostenübersicht durch die Gemeinde Schönwald erhoben. Die aktuelle Kostenübersicht wird den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres durch die Gemeinde Schönwald zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Ganztagesbetreuung sowie für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden immer monatlich, im Voraus zum Fünften jedes Monats fällig (entweder per SEPA-Mandat oder Überweisung).
- (3) Eine Erstattung der Kosten wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit oder Ähnliches erfolgt nicht.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen können bei Krankheit erstattet werden, wenn die Krankmeldung bis 08:00 Uhr des Krankheitstages beim Schulsekretariat erfolgt. Die Erstattung erfolgt mit der Abrechnung des folgenden Monats.

§ 7 Aufsicht und Teilnahme

Während der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt die Aufsicht dem eingesetzten Betreuungspersonal. Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung zu der vereinbarten Zeit oder mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Die Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten und die vereinbarten Regeln des respektvollen Miteinanders einzuhalten.

§ 8 Gesundheit, Medikamente und Notfälle

Erkrankte Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen. Ansteckende Erkrankungen sind der Schule beziehungsweise dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Verabreichung von Medikamenten durch das Betreuungspersonal erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur, soweit dies organisatorisch und rechtlich zulässig ist. In Notfällen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine zuverlässige Erreichbarkeit sicherzustellen. Bei akuten Notfällen veranlasst das Betreuungspersonal die erforderlichen Maßnahmen.

§ 9 Ferienbetreuung und Schließzeiten

Sofern Ferienbetreuung angeboten wird, erfolgt die Anmeldung hierzu gesondert. Die Ferienbetreuung richtet sich nach den organisatorischen Möglichkeiten des Trägers. Schließzeiten oder sonstige betreuungsfreie Zeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und nur soweit dies für die Durchführung der Betreuung erforderlich ist verarbeitet. Nähere Informationen zum Datenschutz sowie zu den Informationspflichten des Trägers werden den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.